

Satzung der Deutschen Akademie für Anästhesiologische Fortbildung

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Akademie führt den Namen

„Deutsche Akademie für Anästhesiologische Fortbildung“ (DAAF).

(2) Die Akademie ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Düsseldorf.

§ 2

Zweck der Akademie

(1) Die Akademie fördert die Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Anästhesie, Intensiv- und Notfallmedizin sowie Schmerztherapie.

- durch die Erarbeitung von Lehrzielen, Lernkatalogen,
- durch die Erarbeitung und Bereitstellung von Lehrmitteln,
- durch die Vermittlung von Referenten,
- durch die technische und finanzielle Unterstützung von Tagungen, Kongressen und anderen Veranstaltungen,
- durch eigene Veranstaltungen.

(2) Beschlüsse, Stellungnahmen und Gutachten der Akademie, die grundsätzliche Fragen der Aus-, Weiter- und Fortbildung betreffen, gibt die Akademie nur im Einvernehmen mit dem Engeren Präsidium der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI) und dem Präsidium des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten (BDA) bekannt.

(3) Die Akademie erstrebt keinen Gewinn und unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Verwendung des Vermögens und der Einkünfte wird ausschließlich durch den Akademiezweck bestimmt. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke bestimmt werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Akademie erhalten.

- (4) Die Akademie darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Als ordentliche Mitglieder können nur Ärzte für Anästhesiologie aufgenommen werden, die von dem Engeren Präsidium der DGAI, dem Präsidium des BDA oder der DAAF schriftlich vorgeschlagen werden. Der Vorschlag des Präsidiums der DAAF bedarf einer Vierfünftelmehrheit.
- (2) Zu fördernden Mitgliedern können mit ihrer Zustimmung natürliche und juristische Personen ernannt werden, die bereit sind, die Akademie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Ziele nachhaltig zu unterstützen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die wesentlich zur Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Anästhesiologie beigetragen haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Über den Aufnahmeantrag des Vorgeschlagenen sowie über die Ernennung fördernder Mitglieder und der von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht sowie das Recht Anträge zu stellen.
- (2) Die fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen; sie haben beratende Stimme.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Akademie bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Zur Zahlung von Beiträgen sind nur die fördernden Mitglieder verpflichtet.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt, der der Akademie schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) mit Beendigung der Mitgliedschaft in DGAI oder BDA,
 - d) mit der Abberufung durch die Vereinigung, die das Mitglied vorgeschlagen hat; die Gründungsmitglieder und die durch die DAAF Vorgeschlagenen gelten als durch die DGAI und den BDA gemeinsam vorgeschlagen.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Akademievermögen.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Organe der Akademie sind

- a) der Vorstand,
- b) das Präsidium,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Jedes dieser beiden Akademiemitglieder ist berechtigt, die Akademie gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 10

Das Präsidium

(1) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer und der Kassenführer der Akademie,
- b) die Präsidenten von DGAI und BDA sowie der Generalsekretär der DGAI,
- c) fünf ordentliche Mitglieder der Akademie, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

(2) Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Es überwacht die Führung der laufenden Geschäfte und hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen worden sind.

(3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt den Vorsitz. Auf schriftlich begründeten Antrag von zwei Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium innerhalb von vier Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Im Falle der Verhinderung des Präsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben wahr.

(5) Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung der laufenden Geschäfte: Er, im Falle seiner Verhinderung der Kassenführer, führt die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzung des Präsidiums.

(6) Der Kassenführer verwaltet die Kasse der Akademie. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Im Fall seiner Verhinderung wird er durch den Schriftführer vertreten. Grundsätzlich nimmt der Kassenführer Zuwendungen für die Akademie gegen Quittung in Empfang und veranlasst die notwendigen Ausgaben, die der Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied bedürfen. Hiervon kann zur Abwicklung eigener Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen der Akademie aufgrund einer von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Geschäftsordnung zur Kassenführung abgewichen werden.

Der Kassenführer hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Nach Überprüfung und Richtigbefund des Kassenberichts durch zwei von der letzten Mitgliederversammlung gewählte ordentliche Mitglieder (Rechnungsprüfer) wird dem Kassenführer von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) Einmal in jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen der Akademie dies erfordern und wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder oder das Präsidium dies verlangen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Zeitschrift „Anästhesiologie und Intensivmedizin“ unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die im Einladungsschreiben mitgeteilte Tagesordnung ist auf Antrag durch Aufnahme neuer Gegenstände zu ergänzen, wenn der Antrag in der Mitgliederversammlung durch ein Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Präsident führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.

- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die Entlastung des Vorstands, des Kassenführers und der anderen Mitglieder des Präsidiums nach Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte,
 - b) die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Kassenführers sowie über die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 10 Abs. 1 c,
 - c) die Wahl von Mitgliedern nach § 4,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der fördernden Mitglieder,
 - e) Anträge der anderen Akademieorgane,
 - f) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung der Akademie und die Verwendung des Akademievermögens nach der Auflösung.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Anträge auf Satzungsänderungen im Wortlaut mitzuteilen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Auflösung der Akademie bedarf einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder.

§ 12

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung des Antrages.
- (3) Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit bei den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl, so wird die Wahl zwischen diesen Kandidaten wiederholt (Stichwahl). Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Für die Wahl des Präsidenten ist im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird sie von keinem Kandidaten erreicht, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl statt, bei der eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Ergibt sich dabei Stimmengleichheit, so wird die Stichwahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn dies
 - a) im Präsidium von einem Stimmberechtigten oder
 - b) in der Mitgliederversammlung von einem Mitglied beantragt wird.
- (6) Abwesende können als Mitglieder des Präsidiums nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie die Wahl annehmen würden.

§ 13

Amtsdauer, Wiederwahl

- (1) Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums nach § 10 Abs. 1 a und 1 c beträgt zwei Jahre. Ihr Amt beginnt am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus seinem Amt, so bestimmt das Präsidium einen Vertreter bis zur Wahl einer Ersatzperson durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Veröffentlichungsorgane

Veröffentlichungsorgane der Akademie sind die Zeitschriften

- a) Anästhesiologie & Intensivmedizin,
- b) Der Anaesthetist,
- c) Anästhesiologie-Intensivmedizin-Notfallmedizin-Schmerztherapie (AINS),
- d) Anaesthesiologie und Reanimation.

§ 16

Auflösung der Akademie

- (1) Für die Auflösung der Akademie gelten § 11 Abs. 4 und die gesetzlichen Vorschriften. Das Vermögen der Akademie darf bei ihrer Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es ist der DGAI oder einer anderen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Institution zuzuführen, die es im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (2) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch bei der Auflösung oder Aufhebung der Akademie ist ausgeschlossen.

§ 17

Allgemeines

- (1) Der Präsident ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formellen Gründen vom Registergericht verlangt werden, von sich aus ohne Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Fehler und Unstimmigkeiten der Satzung zu berichtigen.
- (3) Bei Zweifeln über die Auslegung der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung.